

Mit Revision der Lärmschutzverordnung unverhältnismässige planungs- und baurechtliche Beschränkungen reduzieren

21.02.2002 - Zugunsten der vom Fluglärm betroffenen Gemeinden will der Regierungsrat unverhältnismässige planungs- und baurechtliche Beschränkungen vermeiden oder beseitigen. Zu diesem Zweck beantragt er beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Anpassung der Fluglärmgrenzwert-Berechnungen in der Lärmschutzverordnung.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid müssen die Lärmbelastungswerte für die derzeit durch den Flugbetrieb noch beanspruchten drei Nachtstunden (22 bis 24 und 5 bis 6 Uhr) für jede einzelne Stunde ermittelt werden. Nachdem der Regierungsrat eine Nachtflugsperrung von 23 bis 6 Uhr verankern will, verbleibt in Zukunft nur noch eine Nachtstunde, in welcher Flüge durchgeführt werden können. Die heutige Berechnungsart führt dabei – trotz vergleichsweise wenig Flügen zwischen 22 und 23 Uhr - für grössere Gebiete des Kantons Zürich zu Lärmgrenzwertüberschreitungen. Als Folge müssen insbesondere Gemeinden im Weinland und im Unterland bau- und planungsrechtliche Beschränkungen gewärtigen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur effektiven Lärmbelastung von 22 bis 23 Uhr stehen: So sind bei Überschreiten der Planungswerte keine Neueinzonungen und in eingezonten Gebieten keine Neuerschliessungen mehr möglich; Neubau-Bewilligungen könnten zudem bei Überschreiten der Immissionsgrenzwerte nur noch für Bauten erteilt werden, an denen ein überwiegendes Interesse besteht. In einigen Gemeinden würde eine Weiterentwicklung gänzlich verhindert.

Der Regierungsrat will die betroffenen Gemeinden von diesen unverhältnismässigen Beschränkungen möglichst entlasten. Mit einem Brief an Bundesrat Moritz Leuenberger beantragt er deshalb beim UVEK eine Anpassung der Fluglärm-Berechnungsweise für die Zeit zwischen 22 und 23 Uhr. Die erste Nachtstunde soll in der **Lärmschutzverordnung** nicht mehr separat, sondern gleich wie die Tageszeit zwischen 6 Uhr früh und 22 Uhr behandelt werden. Lediglich einzelne Flugbewegungen zwischen 22 und 23 Uhr werden – gemäss Aussagen von betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern – oft nicht in grösserem Ausmass als störend empfunden. Ganz besonders im Interesse der betroffenen Gemeinden rechtfertigt es sich daher, die eine Nachtstunde auch in die Tagesstunden einzurechnen. So werden die heutigen bzw. die künftig drohenden bau- und planungsrechtlichen Beschränkungen in vielen Gebieten hinfällig.